

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1847

9.6.1847 (No. 155)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 9. Juni.

N. 155.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einsendungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expediton: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14., woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1847.

Karlsruhe, 8. Juni.

Ihre königliche Hoheit die verwitwete Großherzogin von Baden, Ihre Großherzogliche Hoheit die Erbprinzessin von Hohenzollern-Sigmaringen und Höchstdere älteste Prinzessin Tochter, Durchlaucht, haben gestern Mittag, von Baden kommend, der Großherzoglichen Familie dahier einen Besuch abgestattet und gegen Abend die Reise nach Mannheim fortgesetzt.

Heute früh sind Ihre Großherzoglichen Hoheiten der Markgraf und die Markgräfin Wilhelm von Baden nebst Prinzessinnen Töchtern und Gefolge von hier über Stuttgart nach Salem abgereist, und Seine Durchlaucht der Fürst von Fürstberg nach Donaueschingen zurückgekehrt.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 5. Juni d. J. allergnädigst bewegen gefunden:

den Vorgesetzten der Hofgerichts-Affessor J. Keller zum Hofgerichts-Rath in Konstanz zu ernennen;

den Kirchenrath Ales und den Kirchenrath Pfeiffer in Mannheim, diesen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters, beide unter Anerkennung der langjährigen, treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand, und

den Postmeister Schweiß in Lahr, unter Befassung des Charakters eines Postmeisters, als Revisor zur Postrechnungs-Revision zu versetzen;

die katholische Pfarrei Kränzingen, Bezirksamts Bonndorf, dem Pfarrer Augustin Freund in Gremmelsbach, und die katholische Pfarrei Schönach, Bezirksamts Pfullendorf, dem dormaligen Pfarrerverweser derselben, Pfarrer Fezer von Alglashütten, zu übertragen.

Uebersicht.

Preussische Landtags-Verhandlungen.

Deutschland. Eitlingen (die Blatternkrankheit erloschen; Morbanfall auf einen Bedenmeister). Hirsheim (Selbstmord eines ertappten Diebes). Heideberg (Kassenschmücker). Von der Eisen (Vauverismus und Auswanderung). Stuttgart (Detonation des Weckers). Kettwitz (der Fruchtmarkt). Wafnang (Raubmord). Darmstadt (die Duellangelegenheit). Kassel (die Ständeverammlung). Vom Niederrhein (der Hamburger Getraidehandel). Berlin (die Beziehungen zu Russland). Breslau (Wollmarkt). Wien (Brod- und Fleischpreise; der Verkehr mit London und Paris näher über Berlin, als durch Süddeutschland). Aus Tyrol (ein Waffenbruder von Andreas Hefer).

Frankreich. Paris (der Girardin'sche Prozeß; Marschall Bugeaud; Gauschungen bei Legationen; Nachrichten aus Oporto und Madrid).
Aussagen und Polen. Warschau (Näheres über das Eisenbahn-Unternehmen).

Preussische Landtags-Verhandlungen.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 31. Mai.

Die Allgemeine Preussische Zeitung vom 4. bringt über die erste Hälfte dieser Sitzung, in welcher die Debatten über das Verhältniß der Verordnungen vom 3. Februar zu der älteren Gesetzgebung begannen, einen Bericht, aus welchem die nachfolgende Uebersicht ein Auszug ist. Den Mittelpunkt der Verhandlungen bildete die auch schon früher mehrfach erörterte Streitfrage, ob die Zusage einer alljährlichen Einberufung des Vereinigten Landtags schon in dem Gesetze von 1820 enthalten sey, oder nicht; daneben handelte es sich um die Frage der Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit, und um die geeignetste Art, die Wünsche der Versammlung einzuflechten. Staatsminister v. Savigny hatte schon in einer früheren Sitzung einen ausführlichen Vortrag über die Rechtsfrage gehalten, auf welchen aber damals noch keine Diskussion folgte, weil der betreffende Vortrag erst gedruckt und an die Mitglieder vertheilt werden sollte.

Nach einer Vorrede über andere Gegenstände von minderm Interesse eröffnete der Landtags-Marschall die Diskussion über das von der Abtheilung erstattete Gutachten.

Graf Renard (wirklicher Geheimrath, ritterschaftlicher Abgeordneter für Schlesien) begann die Verhandlungen mit einem Vermittlungsvorschlag: den König zu bitten, daß er desfallsige Propositionen dem nächsten, durch die k. Votenschaft vom 22. April innerhalb vier Jahren zugesicherten Landtage vorlegen lassen möge. Der Antragsteller hofft, durch diese Fassung möglichst Einstimmigkeit zu erzielen. Den Rechtsdeduktionen kann er seine volle Zustimmung nicht geben, hält aber die periodische Einberufung für ein Bedürfniß, für eine innere Nothwendigkeit.

Der Königsberger Bürgermeister Sperling (einer der Unterzeichner der bekannten Deklaration) ist der Ansicht, daß es sich um etwas von Rechtswegen Zukommendes handle, um Gerechtigkeit, nicht um Gnade; Das sey auch die Ueberzeugung des Volks; darum das dumpfe Schweigen bei dem Erscheinen der Verordnungen vom 3. Februar, weil das Volk dieselben mit der Gerechtigkeit, mit wesentlichen Rechten seiner Stände nicht vereinbar gefunden. Diese Nichtstimmung zu heben, eine Verständigung zwischen Krone und Volk herbeizuführen, dazu sey die Stände be-

rufen, und der Weg der Petition sey ihnen dazu eröffnet. Diese müsse aber auf den Rechtsanspruch begründet werden; würde bloß die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dafür angeführt, so träten die Worte des Königs entgegen, daß er zu neuen Gewährungen sich nicht drängen lassen wolle; der Regierung würde ein Grund gegeben, das Erbetene nicht zu gewähren.

Von der rechtlichen Seite aus sprach nun der Redner die Ansicht aus, daß das Staatsschulden-Statut von 1820 deutlich eine alljährliche reichsständische Versammlung zur Rechnungslegung fordere, und zwar nicht bloß den Gläubigern gegenüber, denn im Jahr 1820 habe der Staat bereits mit den Gläubigern Kontraktirung gehabt und sich nicht mehr gegen sie verpflichten dürfen; durch das Gesetz habe vielmehr der Gesetzgeber zum Volke gesprochen.

„So wie der Staatsrath, dessen ebenfalls in Beziehung auf die Rechnungslegung gedacht ist, sich für verpflichtet und berechtigt halten mußte, die Rechnungslegung von der Staatsschulden-Kommission jährlich zu fordern, eben so muß jetzt der Vereinigte Landtag als reichsständische Versammlung sich verpflichtet und berechtigt fühlen, diese Rechnungslegung jährlich zu fordern. Er kann Dies nur, wenn er selbst jährlich existirt. Daher folgt aus dem Gesetze, daß er jährlich zusammen zu berufen ist.“

Auch Graf Helldorf, ritterschaftlicher Abgeordneter aus Sachsen, erklärte sich nicht damit einverstanden, daß die Abtheilung die Rechtsgründe in den Hintergrund gestellt, und verwahrte sich hinsichtlich der Form gegen die Unterstellung, als würde durch Betretung des Petitionswegs auf das Recht des Landes verzichtet; dieser Weg werde nur betreten, weil den Ständen zur Zeit kein anderer Weg zugelassen sey; durch die Form der Nachsuchung eines Rechts gehe aber das Recht selbst nicht verloren. Schließlich erklärte er, es sey Pflicht der Volksabgeordneten gegenüber dem König, die Wünsche und Erwartungen des Volks frei, offen, und ohne Hehl auszusprechen und eherechtlich an dem Throne niederzulegen; aber auch gegenüber denen, welche die Stände hieher gesendet, den Gehalt der Rechte, die das Land zu haben glaube, bestimmt und frei auszusprechen, und die Anerkennung dieser Rechte und deren Einverleibung in die neue Gesetzgebung zu beantragen.

Abg. Dietrich (Bürgermeister von Reinerz in Schlesien) sprach gegen den Antrag des Grafen Renard, weil er über die Ansicht der Versammlung ungewiß lassen würde, und für zweiährige Zusammenberufung der Stände, durch welche der Zweck, der in der Gesetzgebung erwähnt sey, erreicht werde. Ein Hauptgewicht legte er auf die Bestimmung des Gesetzes von 1820, daß die Staatsschuld-Rechnung der (nicht „einer“) reichsständischen Versammlung vorzulegen sey, also der ungetrennten Versammlung, nicht einer Deputation; die Periodizität sey aber auch in den Gesetzen über die Einberufung der Provinziallandtage festgesetzt.

Hr. v. Werbeck (brandenburgischer ritterschaftlicher Abgeordneter, Geheimer Regierungsrath zu Berlin) ist der Ansicht, darüber, daß eine Periodizität in der Versammlung wünschenswerth, und daß sie in der Nothwendigkeit der Gesetzgebung und in ihrer eigenen Existenz begründet sey, dürfte bei der Mehrzahl kein Zweifel obwalten; die Gerechtigkeit aber, die allerdings die Hauptbasis aller Staaten sey, könne nicht die Nothwendigkeit einer Buchstabeninterpretation fordern; durch die Interpretation des Wortlauts sey noch keine große Staatenentwicklung herbeigeführt worden. Der politische Gesichtspunkt müsse leiten. Er wolle an die Konsequenzen erinnern, auf welche die Buchstabeninterpretation führe: unter allen Umständen sey es Befugniß des Königs, zu erklären, daß die Ausschüsse der Reichstag sey sollten; die Politik aber und die innere Nothwendigkeit verlangen, daß nur eine Versammlung, wie die gegenwärtige, der Reichstag sey könne; folglich dürfe man sich dem Wortlaut der Gesetze nicht zu eng anschließen. Entscheidend sey der politische Gesichtspunkt, und dieser sey, daß es vor Allem darauf ankomme, ein einträchtiges Wirken mit der Krone zu erhalten.

„Eintracht gibt Macht. Wir können es uns nicht verhehlen, wir sind eine Macht, und wenn eine Macht, der andern gegenüber, auf den Rechtsboden verweist, so fehlt ein Richter, und ich darf hier nicht die Konsequenzen aussprechen, zu welchen ein solches Gegenüberstellen zweier Mächte führen müßte. Meine Herren! Unsere Vorfahren haben uns in gefährlichen Zeiten gezeigt, wie die Eintracht mit der Krone zu wahren sey. Man weiß auf den tiefen Frieden, in dem wir jetzt leben, und glaubt, daß dergleichen Zweifel jetzt gehoben werden müssen; allerdings ist jetzt Frieden, aber es ist vielfach geschildert worden, in welcher Weise die Basis dieses tiefen Friedens bedroht sey. Aus diesem Grunde glaube ich, daß die materiellen Interessen des Landes ins Auge gefaßt werden müssen, und vor Allem die Eintracht zu erhalten sey.“

Der nächste Redner war einer der hervorragendsten Männer der Opposition, der pommersche ritterschaftliche Abgeordnete Graf Schwerin.

Es ist, sagte er, in dieser Versammlung und auch außerhalb derselben oft der Standpunkt so gewählt worden, daß

man von einer Meinungsrichtung gesprochen hat als derjenigen, die die Macht und Ehre der Krone schätzen und die Ehrerbietung vor derselben bewahren wolle; von einer andern Richtung dagegen als von einer solchen, die Das nicht wolle. Meine Herren, das sind keine ehrlichen Waffen. (Aufregung.) Es stehen sich, wenn es sich doch um Kategorien handeln soll, zwei Parteien gegenüber, oder zwei politische Systeme, die beide gleich berechtigt sind, beide einen ehrlichen Kampf führen mögen, und beide es der Krone überlassen wollen, für welche von ihnen sie sich entscheiden will.

Wenn ich denn nun auf den allgemeinen Standpunkt zurückkommen soll, von dem ich in dieser Frage ausgegangen bin, so war es der, daß ich, weil ich die Ueberzeugung hegte und sie noch hege, daß durch mehrere Bestimmungen des Patents vom 3. Februar d. J. wesentliche Rechte des Volks alterirt sind, ich auch die Verpflichtung in mir fühle, diese Ueberzeugung der Krone gegenüber auszusprechen. Dies erfordert, meiner Anschauung nach, die Treue gegen die Krone von mir, denn ich kenne keine Treue, die nicht identisch wäre mit der Wahrhaftigkeit.

Das ist der Grund, weshalb ich mich der Deklaration damals nicht angeschlossen habe, obgleich ich dem Wesen nach damals, wie jetzt, mit den Deklaranten einerlei Gesinnung habe. Mir konnte es nicht genügen, daß zu Protokoll die Erklärung ausgesprochen würde, sondern ich muß es der Krone gegenüber aussprechen. Meine Ueberzeugung ist ungeachtet der Ausführung des Hrn. Justizministers noch dieselbe geblieben, und sie muß wahrlich sehr tief gewurzelt seyn, wenn sie sich einer solchen Autorität gegenüber nicht erschüttern läßt. Daher, meine Herren, halte ich daran fest, in dem vollen Bewußtseyn des feierlichen „Ja“, welches ich Sr. Maj. dem König am Tage der Erbbuldigung auf die Frage zugerufen habe: „Wollen Sie mir mit rechter deutscher Treue helfen, Preußen zu erhalten, wie es ist?“

In dem vollen Bewußtseyn Dessen spreche ich es aus: das Recht des preussischen Volkes ist durch mehrere Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Februar d. J. wesentlich alterirt. Die Räte der Krone, die dazu gerathen haben, haben der Krone nicht das Richtige gerathen, und eben weil ich das Patent vom 3. Februar als die edle Gabe eines wahrhaft königlichen Entschlusses betrachte, weil ich wünsche, daß das ganze Volk mit Verehrung und Liebe dieses große Geschenk anerkenne und pflege, darum halte ich mich verpflichtet, in Ehrfurcht hinzutreten und zu sagen: Herr, so setze ich die Sache an, und ich glaube, daß das Volk mit mir die Sache so ansieht, also prüfe diese Ansicht und entscheide Dich danach.

Aber, meine Herren, ich fürchte auch nicht, sondern ich hoffe, daß der freie Ausdruck unserer Meinung eine gnädige Aufnahme vor unserem königlichen Herrn finden wird; die Anker meiner Hoffnung ruhen fest und sicher in der großen Seele unseres königlichen Herrn. Ja, meine Herren, die Nebel, die an dem politischen Horizonte Preußens sich noch zeigen, sie werden verschwinden vor der hellen Sonne des Rechts und der Wahrheit. Der 3. Februar wird Das werden, was er nach der großen Idee des Königs werden sollte, der Geburtstag eines neuen, eines freien Preußens, eines Preußens, wie es seit länger als einem Menschenalter das Volk ersehnt und das Ausland gefürchtet; eines Preußens, wie es jene großen Staatsmänner, auf die unsere Entel noch stolz seyn werden, wollten: Stein, Hardenberg, Humboldt, Beyme, Boyen, und Scharnhorst, und dem sie, unter der Regide des Heldenkönigs, der jetzt zu seinen Vätern versammelt ist, die Wege gebnet haben. Einem Preußens, das, geführt von dem kühnen Fluge des hohenzollernschen Adlers, der der Sonne nicht weicht, Deutschland vorangeht in Allem, was edel und gut und groß ist, des Preußens, welches, wenn auch nur von 16 Millionen Menschen bewohnt, in dem hohen Sinne seiner Fürsten und dem immer freier und kräftiger sich entwickelnden Nationalbewußtseyn eine Macht besitzt, welche es befähigt, sein entscheidendes Gewicht in die Waagschale zu legen, auf der die Geschichte Europa's gewogen werden. Des Preußens, dessen Söhne von Oden und Besten, von dem Fuße des Riesengebirgs bis zu den Ostsee-Gestaden, wenn das Vaterland in Gefahr ist, sich um den Thron scharen, den Thron, der auf der Liebe des Volkes sicherer ruht, als auf diamantenen Säulen.“ (Bravo!)

Abg. v. d. Heydt (Handelsgerichts-Präsident zu Elberfeld) bekämpfte die Rechtsausführung des Ministers v. Savigny, und führte die Ansicht aus, die er schon in der Abtheilung geltend gemacht hatte: daß ein Rechtsanspruch auf jährliche Einberufung bestehe, und daß es Pflicht sey, eine Bitte darauf zu stellen.

Zu gleicher Richtung sprach Hr. v. Binck. Er war früher gegen eine Bitte um ein Recht, das man bereits zu besitzen glaube, hielt es auch mit der Ehrerbietung gegen die Krone nicht vereinbar, wenn man den bestimmten Erklärungen Sr. Maj. gegenüber sofort jetzt um Abänderung der Gesetze bitten wolle; daher die Form der Deklaration. Jetzt, glaubt er aber, sey ein Weg aufgefunden für eine Bitte, ohne daß das Recht in Frage gestellt werde: wenn man nicht um die Verleihung, sondern um die Anerkennung des Rechts, um Befriedigung eines Rechtsanspruchs bitte.

In Bezug auf den zweiten Punkt sey er nun, wenn die Stände sich auch nicht im Einklang befänden mit den früheren Ansichten der Krone, beruhigt nach der Erklärung der f. Kommissars, daß jeder Weg zur Verständigung willkommen sey; dann, weil eine Zahl ehrenwerther Mitglieder, welche sich durch ihre Stellung im Leben und durch Familientraditionen vorzugsweise berufen fühlen, die Erhaltung des alten Rechts zu erstreben (der konservative ritterschaftliche Klub im englischen Hause), und die schon durch den Namen ihres Versammlungsorts an das Land erinnern, das schon seit Jahrhunderten seine alten Rechte zu erhalten suche (Gelächter), sich durch einen erwählten Ausschuss mit dem f. Kommissar in Verbindung gesetzt habe, und wenn er auch diesen Weg etwas „extraordinär“ finde, so glaube er doch daraus schließen zu dürfen, daß die Erhaltung der Rechte nicht bloß das Ziel jener Versammlung, sondern auch der Regierung seyn werde.

Zur Sache übergehend, müßte er zaghaft seyn, einem Juristen von europäischem Rufe, wie Hrn. v. Savigny, zu antworten; allein der Umstand habe ihm wieder einigen Muth gegeben, daß er in dem Minister der Gesetzesrevision auch seinen früheren Universitätslehrer zu verehren habe; so würde also, was er Erhebliches zur Widerlegung vorbrachte, nur für höhere Gedanken desselben verehrten Mannes seyn, — wie ja der Diamant nur durch Diamantenstaub geschliffen werden könne. (Gelächter.)

Der Redner führte dann, nach den einzelnen Bestimmungen der früheren Gesetze, gleichfalls die Ansicht aus, daß das Recht auf periodischen und alljährlichen Zusammentritt des Vereinigten Landtags vollkommen begründet sey, und nicht durch ständische Ausschüsse und Deputationen ersetzt werden könne. Er will den Standpunkt des Rechts, nicht vermischt und verdünnt mit Nützlichkeitsgründen, festhalten, obgleich er, was die Zweckmäßigkeit betrifft, glaubt, daß eine europäische Großmacht, wie Preußen, sich ganz in der Lage befinde, die vollste Stärkung und Kräftigung sämtlicher Elemente im Staate durch eine innige Verbindung mit den Ständen zu sichern, und daß die Stände in dieser Beziehung nicht oft genug zusammen kommen können, wenn ihr Zusammentritt der Krone neue Elemente der Stärke gebe.

Gegen den Abg. v. Berdek, der vor Kleben am Buchstaben warnte und sich dafür auf die Geschichte berief, erinnerte Hr. v. Vincke an eine Parallele mit der neuesten preussischen Deklaration der Rechte: an die englische Petition of Rights, worin das alte Recht buchstäblich niedergelegt wurde, und die dann Wilhelm III. unterzeichnete. Eintracht gibt Macht, habe Hr. v. Berdek ferner gemahnt. So habe aber das niederländische Volk gesprochen, weil die niederländischen Fürsten das Recht ungeschwächt bis auf den kleinsten Buchstaben erhalten haben. Unendlich höher, als die materiellen Interessen, auf welche sich dasselbe Mitglied berufe, seien die immateriellen; von jenen dürfe gar nicht die Rede seyn, so lange diese nicht unerschütterlich begründet seyen, so lange man noch gar nicht wisse, was in Preußen Rechtens.

Demgemäß stellte er folgenden Antrag: „Se. Maj. den König zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtags, auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820 alljährlich behufs Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, alljährlich anerkennen; falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen.“

Hier sey der Rechtspunkt nicht, wie im Abtheilungsgutachten, hinter den Nützlichkeitsgründen zurückgebracht; er verlange nicht die Vereinerkennung durch die Krone; nur dann könne Eintracht mit der Krone stattfinden; die Erwägung des Nützlichkeitspunktes aber stelle er der Krone anheim.

„Ich erinnere mich mit gerechtem Stolz, daß meine Vorfahren den Acker des Rechts seit vielen hundert Jahren gepflügt und demselben viele köstliche Früchte abgewonnen haben, werthvoller, als die materiellen Güter dieser Erde. Ich weiß nicht, wie lange die Spanne Zeit ist, die mir hier noch zugemessen ist. Wenn aber einst meine letzte Stunde schlagen sollte, dann wünsche ich nur auf dem Acker des Rechts meine Grabstätte zu finden. Es wird eine Zeit kommen, wo keines der ehrenwerthen Mitglieder dieser Versammlung mehr auf Erden wandelt: dann wird die unparteiische Geschichte über den ersten Vereinigten Landtag zu Gericht sitzen. Möge sie dann sagen, der erste Landtag der Krone Preußen, insbesondere die Mitglieder der Kurie der Ritterschaft, der Städte, und Landgemeinden, sie wurden als fleißige und treue Ackerer erfinden auf dem Acker des Rechts, sie sind von diesem Boden nicht einen Fuß breit abgewichen, nicht um dieses Nagels Dide haben sie nachgegeben von ihrem guten Rechte, sie haben stets unabänderlich beharrt bei dem alten deutschen Grundfasse unserer Väter: Recht muß doch Recht bleiben!“ (Stürmischer Beifall.)

Der Landtags-Kommissar, Staatsminister v. Bodelschwingh, bemerkte gegen den letzten Redner, in einer früheren Aeußerung habe er nicht jeden Weg der Verständigung für wünschenswerth erklärt, sondern den Weg der Verständigung überhaupt, namentlich den in der Votschaft vom 22. April bezeichneten.

„Der Hr. Justizminister, fuhr er fort, hat bereits angebeutet, daß durch die allerhöchste Votschaft vom 22. April d. J. ausdrücklich erklärt sey, daß Se. Maj. der hohen Versammlung keine anderen Rechte anerkennen könne, als diejenigen, welche die Gesetze vom 3. Febr. ihr zuweisen oder welche Er ihr künftig in verfassungsmäßigem Wege beilegen werde. Allerdings hat dieselbe Votschaft angedeutet, daß diese Rechte erweitert werden könnten, daß die Bestimmungen vom 3. Februar bildungsfähig seyen, daß der hohe Landtag das Recht habe, in Beziehung auf die Ausbildung dieser Gesetze Witten an den Thron des Königs zu richten,

und daß Se. Maj. der König dergleichen Bitten prüfen und nach ihrer besten Ueberzeugung darüber entscheiden würden. Diesen Weg habe ich gemeint, wenn ich den Weg der Verständigung angerathen habe.“

„In Beziehung auf diese Bitten nun ist es keineswegs ausgeschlossen, keineswegs verwehrt oder erschwert, auch diejenigen Ansichten auszuführen, welche sich vielfältig in dieser Versammlung ausgesprochen haben, daß nämlich durch die Gesetzgebung vom 3. Febr. d. J. die Verheißungen des hochseligen Königs Maj., der verschiedenen älteren Gesetze nicht vollständig erfüllt seyen, und daß also, weil einzelne Mitglieder dieser hohen Versammlung, oder weil die Mehrzahl oder die ganze Versammlung diese Ueberzeugung theile, darauf die Bitte mit gegründet werden könne, daß der vermeintlich unerfüllte Theil der Verheißungen durch Deklaration oder durch Abänderung der neuen Gesetze erfüllt werden möge. Ja ich nehme keinen Anstand, selbst eine Bitte für loyal zu erklären, welche dahin gerichtet seyn würde, daß jene Rechte nicht gegeben, sondern anerkannt werden möchten.“ (Bravo! Bravo!)

„Aber davon ist sehr verschieden, den Beschluß fassen zu wollen, der Landtag habe solche Rechte. Gegen einen solchen Beschluß würde ich mich, und zwar auf allerhöchsten Befehl, ausdrücklich verwahren müssen. Se. Maj. haben in der Votschaft erklärt, daß die Verheißungen der früheren Gesetze, so weit sie unerfüllt gewesen, durch die Gesetzgebung vom 3. Februar erfüllt seyen; daß der Landtag keine anderen Rechte habe, als diese, daß diese Gesetzgebung vom 3. Februar allein sein Gesetz sey. So lange also der Gesetzgeber keine andere Entscheidung trifft, ist dies allein die Basis, auf der er sich bewegen darf. Deshalb würde ich mich jedem Beschluß darüber, ob der Landtag andere Rechte habe, auf das entschiedenste widersetzen müssen. Innerhalb der Grenzen aber, die ich vorhin bezeichnete, kann sich die Debatte des Landtags mit voller Freiheit bewegen. Se. Maj. werden die Anträge, sie mögen lauten, wie sie wollen, als loyale Anträge entgegennehmen, und darauf in Ihrer Weisheit entscheiden, wie Sie glauben, daß es für die Interessen, für die wahre Wohlfahrt des Vaterlandes am erspriesslichsten sey.“

Abg. v. Beckerath sprach aus Gründen des Rechts und der Zweckmäßigkeit für regelmäßige jährliche Einberufung des ganzen Vereinigten Landtags und gegen die Uebertragung der Rechte des Vereinigten Landtags an Ausschüsse. Es sey ihm peinlich, das Schicksal eines großen Volkes gewissermaßen an das Verständnis einiger Buchstaben geknüpft zu sehen; jedoch sey er tief überzeugt, daß es sich hier um den Geist handle, der einst diese Buchstaben hervorgerufen, und der jetzt ihre Erfüllung verlange.

„Möge dieser Geist nicht verkannt, möge das im Volke wachsende Verlangen nach einem öffentlichen Rechtszustande nicht mißdeutet, möge ihm die Erfüllung theurer Verheißungen nicht verkümmert werden! Mit dem lauterem Sinn, mit dem sie einst gegeben wurden, hat das Volk sie empfangen und in seinem Herzen bewahrt; unverdorben und in ungeschwächter Treue würde es, wie einst dem Vater, so jetzt dem Sohne folgen, wenn es gälte, neue Kriegsehren zu erwerben. Aber die Aufgabe der Gegenwart führt auf ein anderes Feld; es winken die noch höheren Ehren eines in Freiheit auf dem Boden des Rechtes mit seinem König innig verbundenen Volkes.“

„Die Lage, in der wir uns befinden, ist groß; durch großartige Entschlüsse wird sie sich zum Heile wenden. In keiner bedeutenden Periode unserer Geschichte hat es auf dem Throne an großartigen Entschlüssen gefehlt; an den Stufen des Thrones hat es in solchen Momenten nicht an Männern gefehlt, die mit weisem Blick die Bedürfnisse der Zeit erkannten. Vertrauen wir denn, daß auch jetzt die Räte der Krone dazu mitwirken werden, auf der allein sichern Grundlage des Rechtes den Bau, in dem 16 Millionen wohnen, unerschütterlich zu befestigen! Mögen die Räte der Krone nicht befürchten, möge Keiner in der Versammlung die Befürchtung hegen, daß durch eine solche Ausbildung unserer inneren Staatsverhältnisse das Ansehen der Krone, die Stellung Preußens geschwächt werde. Die Krone wird nie mächtvoller seyn, Preußen nie mehr geachtet und gefürchtet unter den Nationen Europa's dastehen, als wenn eine tiefe moralische Befriedigung Fürst und Volk zu einer unauf lösslichen Einheit verbindet!“ (Bravo!)

So weit reicht der Bericht der Allgemeinen Preussischen Zeitung. Nach der Allgemeinen Zeitung wurde am 2. Juni, als am dritten Tage, die Debatte zur Entscheidung gebracht und es kam zu folgenden Bestimmungen:

1) Das Amendement des Hrn. v. Vincke: „Se. Maj. zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtags auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 17. Jan. 1820, alljährlich behufs Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, alljährlich anerkennen, falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenklichkeiten entgegen stehen möchten, dem Vereinigten Landtag eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen.“ Dieses Amendement ward von 260 Stimmen bejaht, von 247 Stimmen verneint, galt also, da es zwar eine Majorität von 13 Stimmen, aber lange keine Zweidrittelmehrheit hatte, für verworfen.

2) Das Amendement des Grafen Schwerin. Dieses stimmte im Allgemeinen durchaus mit dem Vinckeschen überein, namentlich auch in so fern, als es ebenfalls auf das Gesetz von 1820 zurückging; es unterschied sich aber dadurch vom erstern, daß es nicht den Rechtspunkt, sondern die Nützlichkeit in den Vordergrund stellte; — eine Untertheilung, welche schon das Abtheilungsgutachten aufgestellt hatte. Dies Amendement bejahten 327, verneinten 172 Stimmen; es hatte mithin eine Majorität von 155 Stimmen, aber ihm fehlten an der Zweidrittelmehrheit 5 Stimmen und es galt als verworfen.

3) Das Votum des Abtheilungsgutachtens (in der Abtheilung einstimmig angenommen): „Se. Maj. den König zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen, die Einberufung des Vereinigten Landtags alle zwei Jahre auszusprechen.“ Dieser Antrag wurde von 238 Stimmen bejaht, von 198 verneint; er hatte eine Mehrheit von 40 Stimmen, aber keine Zweidrittelmehrheit, und war also verworfen.

4) Endlich wurde der letzte Antrag, das eben gedachte Abtheilungsvotum mit der Modifikation anzunehmen, daß statt: „insbesondere auch“ einfach gesetzt würde: „und“ (aus Nützlichkeitsgründen), ohne namentlichen Aufruf fast einstimmig genehmigt und damit die Debatte geschlossen.

Deutschland.

△ **Sttlingen**, 7. Juni. Die Blatternkrankheit, welche hier an zwei in einem Hause wohnenden Personen zum Ausbruch gekommen war, ist erloschen, ohne sich weiter zu verbreiten, und die angeordnete Hausperre deshalb wieder aufgehoben worden.

Ein bedauerlicher Vorfall trug sich vor einigen Tagen zu. Ein hiesiger Bedenmeister, ein geachteter Bürger, wurde, als er sich Abends um 10 Uhr nach Hause begab, von mehreren Männern unweit seiner Wohnung, die außerhalb der Stadt sich befindet, unversehens angefallen. Der Angegriffene, ein ziemlich starker Mann, schlug den Angriff ab und flüchtete dann seiner Wohnung zu. Einer der Angreifer schoß nach ihm, und der Schuß traf den Fliehenden in den Unterschenkel. Die Wunde ist, wie man hört, nicht gerade gefährlich, doch wird sie den Verletzten nöthigen, längere Zeit das Bett hüten zu müssen.

Wie man allgemein berichtet, hat der Verwundete die Thäter erkannt; dieselben sollen Gewerbsgenossen von ihm seyn. Die Motive der That kennt man nicht; doch wird vermuthet, die Veranlassung möge in dem Umstand liegen, daß der Verletzte schon seit längerer Zeit wohlfeileres Brod verkauft, als Andere. Die Untersuchung über dieses Verbrechen ist im Gang.

† **Pforzheim**, 7. Juni. In dem benachbarten Deschelbronn hat sich dieser Tage ein ähnlicher Fall zugetragen, wie neulich in Konstanz. Ein lediger Maurergeselle in gedachtem Ort, 36 Jahre alt, war am 4. Juni Vormittags über einem Diebstahl von Fleisch ertappt, und deshalb von dem Bürgermeister in Arrest gesetzt worden. Eine halbe Stunde nachher fand man ihn an einem ledernen Riemen, den er um sein Stelzbein geschnallt gehabt hatte, erhängt.

Heidelberg, 6. Juni. (Mannh. J.) Dem Vernehmen nach ist man hier einer Falschmünzerverbande auf die Spur gekommen; wenigstens sind in einigen Orten hiesigen Amtes falsche Geldstücke ausgegeben worden, die aber vielleicht anderwärts fabrizirt worden waren. Es sind hessen-darmstädtische Groschenstücke, die an sehr nachlässigem Gepräge leicht erkannt werden.

○ **Von der Elsenz**, 5. Juni. Die vornehmste Stütze der öffentlichen Sittlichkeit, und damit der Ordnung und Gesetzlichkeit, ist der Besitz von Eigenthum. Ein Staat kann nur dann dauernd auf Ordnung rechnen, wenn er so wenig als möglich Einwohner hat, die besitzungslos sind. Darum ist es nicht nur Pflicht des Staates, nein es ist dringende Forderung seiner Selbsterhaltung, daß er fort und fort dahin strebe, keine Besitzlosen zu haben, oder, wenn das Uebel einmal da ist, daß er den Besitzlosen Wege eröffne, durch die sie wieder zu einem Besitze gelangen können.

Wenn aber, wie in unserm Vaterlande, das Land schon demassen bevölkert ist, daß kein Fleck Landes herrenlos geblieben und keine Quelle der Ernährung unbenutzt fließt, so ist es für Den, der einmal besitzlos ist, äußerst schwer, wieder zu Eigenthum zu gelangen, und wenn er nicht ganz besonders vom Glücke begünstigt ist, so leuchtet ihm wenig Sterne der Hoffnung mehr. Unter solchen Umständen bleibt dann dem Betreffenden kein anderes Mittel, als den Wanderstab zu ergreifen und eine neue Heimath sich aufzusuchen, die ihn leichter ernähren kann.

Aber wohin soll er auswandern? Diese Frage interessiert nicht allein den Einzelnen, sie muß auch der ganzen Nation am Herzen liegen. Nichts setzt eine Nation in den Augen der andern tiefer herab, als wenn sie ihre Glieder in der Ferne schutzlos läßt. Und der Auswanderer ist jedenfalls Mitglied unserer Nation, bis er die neue Heimath gefunden hat; er bleibt geistig auch später immer noch ein Deutscher, oder soll es wenigstens bleiben. Daß wir aber unsere wandernden Brüder nicht unseren Nachbarn, die im Osten und Westen gierig auf unsere Grenzen blicken, in die Arme werfen wollen, sollte in unserm eigenen Interesse Jedem klar seyn.

Wäre es uns nicht ergangen, wie dem Poeten, — wären wir nicht bei der Theilung der Welt zu spät gekommen, so könnten wir unsere überzählige Bevölkerung in die eigenen Kolonien senden. Da dem nun aber nicht so ist, so müssen wir in unserm und in ihrem Interesse sie in ein Land zu senden suchen, in dem der Erwerb von Eigenthum verhältnismäßig leicht, das Klima dem unsern ähnlich, und die bürgerliche Freiheit nicht geringer ist, als bei uns. Diesen Anforderungen entsprechen die vereinigten Staaten von Nordamerika, was wohl der Instinkt der Nation diesen nicht bedarf. Es hat auch der Strom der Auswanderung diesen Weg schon gefunden und der Strom der Auswanderung ergießt sich hauptsächlich in jenen großen Staatenbund.

Wenn aber unsere Auswanderer, nachdem sie einmal den Fuß aber unsere Gränze gesetzt, hilflos und verlassen dastehen, so wirft Dies einen Schatten auf die ganze Nation; um Dem zu begegnen, sollten deshalb in allen Hafenstädten deutsche Konsuln seyn, die sich der auswandernden Deutschen thätig annähmen. Aber damit allein ist noch nicht geholfen. Es ist ein sehr zu beachtender Umstand, daß unter

